

## ZENDAS Aktuell

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datenschutz ist - Lidl und Telekom sei "Dank" - in aller Munde. Die Unternehmen geloben Besserung. Doch was ist mit Ihrem Datenschutz? Auch verbesserungswürdig? Wir wollen Ihnen dabei helfen, z.B. mit Tipps zur Einführung von SAP ERP 6.0, zum Umgang mit Krankenkassen und ärztlichen Attesten, einem weiteren Seminar im Dezember und vielem mehr.

Viele neue Erkenntnisse beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr ZENDAS-Team

**Hinweis:**  
Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Sie nicht die notwendigen Berechtigungen auf dem ZENDAS Info-Server haben.

### Google „Chrome“

Am 02.09.2008 hat Google seinen Browser "Chrome" veröffentlicht. Damit steht dem Internetnutzer nun neben Mozilla Firefox, dem Internet Explorer und Opera eine weitere ernst zu nehmende Browser-Alternative zur Verfügung. Googles "Chrome" ist jedoch nicht unumstritten.

Der Browser ist zwar vergleichsweise schlank und schnell, aber unter Gesichtspunkten des Datenschutzes hat er in der Grundkonfiguration einige bedenkliche Eigenschaften, auf die wir Sie im Folgenden hinweisen möchten.

[http://www.zendas.de/themen/browser/google\\_chrome.html](http://www.zendas.de/themen/browser/google_chrome.html)

### Neuer Datenschutzleitfaden für SAP ERP 6.0

Die deutschsprachige SAP Anwendergruppe e.V. (DSAG) - Arbeitsgruppe Datenschutz hat im September 2008 den neuen Datenschutzleitfaden für SAP ERP 6.0 veröffentlicht. Darin enthalten sind u.a.

Empfehlungen, Prüfhinweise und Checklisten, sowie ein Überblick zum Einführungsprozess, zur Auftragsdatenverarbeitung und zum Datenaustausch:

[http://www.zendas.de/technik/anleitungen/sap\\_r3.html](http://www.zendas.de/technik/anleitungen/sap_r3.html)

**Wie bekomme ich vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?**

Lesen Sie hierzu:  
[Abo-Vertrag](#)

## Info-Server Aktuell

### Nachweis der Prüfungsunfähigkeit

Ein flaes Gefühl im Magen, Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit – vielfältig sind die Symptome, die sich bei den Kandidaten vor einer anstehenden Prüfung einstellen. Ob darin schon eine zum Rücktritt berechtigende Prüfungsunfähigkeit liegt, haben die Prüfungsämter eigenständig festzustellen. Dabei trägt der Prüfling nach den maßgeblichen Prüfungsordnungen i.d.R. die volle Darlegungs- und Beweislast für eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit -

zumeist in der Form eines ärztlichen, ggf. auch amtsärztlichen Attests.

Der LfD Mecklenburg-Vorpommern hat in seinem 8. Tätigkeitsbericht zu der Frage Stellung genommen, inwieweit der behandelnde Arzt hierfür von seiner Schweigepflicht entbunden werden muss und ob das Prüfungsamt das Attest auch direkt beim behandelnden Arzt einfordern darf. Darin bestätigt er die Rechtsauffassung von ZENDAS, die sie nachlesen können unter

[http://www.zendas.de/recht/bewertung/attest\\_pruefungsunfaehigkeit.html](http://www.zendas.de/recht/bewertung/attest_pruefungsunfaehigkeit.html)

### Auskunftsersuchen einer Krankenkasse

Der zweite Fall, den wir aus dem aktuellen Tätigkeitsbericht des LfD Mecklenburg-Vorpommern aufgreifen, betrifft ein Auskunftsersuchen. Eine Krankenkasse war bei einer Universität mit der Bitte vorstellig geworden, ihr die Anzahl der absolvierten Fachsemester eines Versicherten mitzuteilen; von dem Betroffenen selbst sei die Information nicht zu erlangen gewesen. Der LfD sieht hierin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Direkterhebung. Nach dem Sozialgesetzbuch I sei der Versicherte

selbst zur Auskunft verpflichtet. Kommt er dem nicht nach, müsse die Krankenkasse eben die Leistung verweigern. Die Ausnahmeregelungen, die eine Erhebung bei Dritten zulassen, seien nicht einschlägig, so dass die Daten nicht bei der Universität erhoben werden durften.

Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Zu beachten ist jedoch, dass das Erhebungs- bzw. Übermittlungsverbot nicht für sämtliche bei der Universität gespeicherten Daten gilt. Mehr dazu unter:

<http://www.zendas.de/service/verwaltung/index.html?medium=4&source=28&target=1&submit=1>

## Info-Server Aktuell

### Vorratsdatenspeicherung

Die einstweilige Anordnung der obersten Hüter der Verfassung hatte im März für Aufsehen gesorgt – wurde zwar die Speicherpflicht nicht angetastet, wohl aber deren Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden.

Wesentlich weniger Aufsehen erregte der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 01.09.2008. Inhaltlich bietet er auch nichts Neues. Die Bundesregierung wurde

verpflichtet, zum 01.03.2009 erneut über die praktischen Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung und der vorliegenden einstweiligen Anordnung zu berichten. Vor März dürfte daher kaum mit einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu rechnen sein. Denken Sie daran: Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt, hat die Speicherpflicht ab dem 01.01.2009 zu erfüllen.

[http://www.zendas.de/themen/vorratsdatenspeicherung/rechtsprechung\\_1.html](http://www.zendas.de/themen/vorratsdatenspeicherung/rechtsprechung_1.html)

### „spickmich.de“ zum Ersten: Keine Absolution

Online-Bewertungsplattformen, in denen Schüler ihre Lehrkräfte oder Studierende ihre Professoren bewerten können, waren in letzter Zeit mehrfach Gegenstand von Gerichtsentscheidungen – ZENDAS hat darüber auch schon mehrfach berichtet. Das Kultusministerium Thüringens hat in

diesem Zusammenhang eine Handlungsempfehlung für Lehrkräfte herausgegeben, die von Medien teilweise als „Absolution“ für die Seite „spickmich.de“ interpretiert wurde. Was davon zu halten ist, können Sie nachlesen unter:

[http://www.zendas.de/themen/dozentenbewertung/reaktionen\\_rspr.html](http://www.zendas.de/themen/dozentenbewertung/reaktionen_rspr.html)

### „spickmich.de“ zum Zweiten: Entscheidung in der Hauptsache

Mittlerweile liegt die Entscheidung des OLG Köln vom 03.07.2008 im Hauptsacheverfahren auch im Volltext vor. Die klagende Lehrerin hatte – wie in den Vorinstanzen und wie ihre KollegInnen – Ihren Anspruch auf Entfernen ihrer Daten wie Name, Fächer und Bewertungen in der Plattform nicht durchsetzen können. Wir Daten-

schützer werden nicht müde darauf hinzuweisen, dass in diesen Fällen Name und Fächer der Kläger mit deren Einwilligung zuvor auf der Homepage der Schule eingestellt waren. Die Betreiber der Plattform haben sich dieser Daten – wie die Gerichte feststellen: rechtmäßig – aus öffentlich zugänglichen Quellen bedient:

[http://www.zendas.de/themen/dozentenbewertung/urteil\\_lqberlin.html](http://www.zendas.de/themen/dozentenbewertung/urteil_lqberlin.html)

## ZENDAS Seminare

### **Seminar: Datenschutz in Forschung und Lehre — Technische Aspekte**

Immer mehr Prozesse in Forschung und Lehre laufen elektronisch ab - von der Kommunikation mit Studierenden und Kollegen über die Erstellung von Gutachten und Peer Reviews bis hin zur Veröffentlichung von Artikeln im eigenen Blog oder Wiki.

Dieses Seminar macht auf die Gefahren für personenbezogene Daten und anderweitig vertrauliche Daten aufmerksam, die bei der Nutzung von Computern und Computernetzen entstehen, und gibt auch für „Nicht-Informatiker“ verständliche und praktikable

Hinweise, mit welchen Maßnahmen digitale Daten geschützt werden können.

Themenschwerpunkte sind die Kommunikation per E-Mail, der Umgang mit elektronischen Dokumenten sowie Sicherheit und Anonymität im Internet.

**Termin: Di. 09.12.2008, 10:15 - 16:15**

**Ort: Universität Stuttgart (Stadtmitte)**

<http://www.zendas.de/seminare/index.html>

#### **Kontakt:**

Zentrale Datenschutzstelle  
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)  
Breitscheidstr. 2  
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675  
Fax: 0711 / 6858 3688  
E-Mail: [poststelle@zendas.de](mailto:poststelle@zendas.de)  
Web: <http://www.zendas.de/>

**Herausgeber des Newsletters:**  
ZENDAS

**Verantwortlich:**  
Heinrich Schullerer

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team